

Anlage 1

Gs 1 / 90616Ke1_VGM

**Gesellschaftsvertrag
der
Verkehrsgemeinschaft Münsterland**

Geschäftsstelle
Verkehrsgemeinschaft
VGM/VRL
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster
Telefon 02 51 / 4 05 91

Präambel

Um

1. den in § 8 des Personenbeförderungsgesetzes enthaltenen Willen des Gesetzgebers zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs zugunsten der Verkehrsnutzer durch die Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen in die Tat umzusetzen,
2. den öffentlichen Personennahverkehr so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten und seine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Individualverkehr zu steigern,
3. das Nahverkehrsangebot im Geltungsbereich des Vertrages optimal zu gestalten und Bus- und Schienenverkehr bestmöglich zu verknüpfen,
4. den Gemeinschaftsverkehr durch einheitliche Tarifgestaltung, Informations- und Verkaufssysteme und gemeinsames Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung wirksam zu fördern und
5. auch die Ziele der Planung des Landes NRW insbesondere aufgeführt in Landesregionalisierungsgesetz zu beachten

schließen:

die DB Regionalbahn Westfalen GmbH
nachstehend „RBW“ genannt

die Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co. KG
nachstehend „KVM“ genannt

die Regionalverkehr Münsterland GmbH
nachstehend „RVM“ genannt,

die Stadtwerke Münster GmbH
nachstehend „Stadtwerke“ genannt,

die WB Westfalen Bus GmbH
nachstehend „WB“ genannt,

folgenden

Geschäftsstelle
Verkehrsgemeinschaft
VGM/VRL
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster
Telefon 02 51 / 4 05 91

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Rechtsform und Name

- (1) Die Partner schließen sich zu einer untereinander wettbewerbsneutralen Verkehrsgemeinschaft als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammen. Sie bilden kein Gesamtvermögen und leisten keine Einlagen.
- (2) Der Beitritt weiterer Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach §§ 42 und 43 (2) Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. gemäß § 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) mit eigener Ertragsverantwortung betreiben, ist möglich. Voraussetzung für den Beitritt ist für Busunternehmen die Betriebsführung auf mindestens einer Linie, die ausschließlich im Kooperationsraum verläuft.
- (3) Die Gesellschaft führt den Namen

„Verkehrsgemeinschaft Münsterland“ (VGM)

im folgenden „Verkehrsgemeinschaft“ genannt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit der Verkehrsgemeinschaft erstreckt sich auf den Kooperationsraum 5 gemäß Landesregionalisierungsgesetz. Sie umfaßt folgende in diesem Verkehrsgebiet durchgeführten Verkehre, sofern für sie der Gemeinschaftstarif gilt:
 - a) alle Linienverkehre gemäß § 42 und § 43 Ziffer 2 PBefG bei Vertragsabschluß oder bei Einrichtung während der Laufzeit dieses Vertrages
 - b) alle neuen Linienverkehre gemäß § 42 und § 43 Ziff. 2 PBefG, die im Betätigungsraum dieser Verkehrsgemeinschaft eingerichtet werden,
 - c) alle Schienenverkehre nach § 2 (5) AEG bei Vertragsabschluß,
 - d) alle neuen Schienenverkehre gemäß § 2 (5) AEG.
- (2) Alle anderen Sonderlinienverkehre gemäß § 43 PBefG sowie Schülerfreistellungsverkehre und Gelegenheitsverkehre werden nicht gemeinschaftlich betrieben. Die Partner verpflichten sich jedoch, mit diesen Verkehren gemäß Abs. 1 möglichst keine Konkurrenz zu bereiten und sie, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar, in öffentlichen Linienverkehr gemäß Absatz 1 umzuwandeln.
- (3) Die Wettbewerbsneutralität gemäß § 1 (1) gilt nicht für die Beteiligung an Ausschreibungen nach AEG und § 13a PBefG sowie Ausschreibungen von Fahrleistungen.

Geschäftsstelle
Verkehrsgemeinschaft
VGM/VRL
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster
Telefon 02 51 / 4 05 91

§ 3

Grundregeln der Zusammenarbeit

- (1) Gestaltung und Durchführung der gemeinschaftlichen Verkehre gemäß § 2 Abs. 1 geschehen mit der Maßgabe, daß
 - a) vorrangig die Verbesserung des Verkehrsangebotes sowie die Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Verkehre angestrebt wird;
 - b) bei der Zusammenarbeit der Partner größtmögliche betriebliche Synergieeffekte zu erzielen sind und
 - c) Einzelinteressen der Partner hinter das Gesamtinteresse zurücktreten.
- (2) Die Partner wirken auf die Aufgabenträger hin, damit diese die Grundsätze des Abs. (1) a) in den Verkehrsverträgen und Nahverkehrsplänen berücksichtigen.

§ 4

Rechtsstellung der Partner

- (1) Die Partner bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Partner bleiben Eigentümer ihrer Anlagen und Verkehrsmittel. Sie führen ihre Betriebe eigenverantwortlich und tragen die Aufwendungen dafür. Sie bleiben Vertragspartner ihrer Verkehrsnutzer.
- (3) Bedienungsverbote im Gebiet der Verkehrsgemeinschaft zugunsten eines Partners werden für die Dauer seiner Mitgliedschaft in der Verkehrsgemeinschaft nicht angewendet. Die Partner können sich darüber hinaus gegenseitig die durchgehende Verkehrsbedienung auf ihren Linien einräumen.
- (4) Verkehrsrechtliche Genehmigungsanträge nach § 13 PBefG für neue Linien und Linienänderungen, die zum Geltungsbereich der Verkehrsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1 gehören, stellen die betroffenen Partner nur im gegenseitigen Einvernehmen. Wird nach einem Zeitraum von 3 Monaten kein Einvernehmen erzielt, so sind die Partner berechtigt, jeweils einzeln Genehmigungsanträge nach den Bestimmungen des PBefG zu stellen. Die Konzessionsrechte bestehender Linien bleiben davon unberührt.
- (5) Bei Ablauf der Liniengenehmigungen werden die Partner nach besten Kräften für deren Wiederteilung sorgen.
- (6) Soweit für bestehende Linien die Zustimmung Dritter erforderlich ist, damit diese Verkehre auch von den anderen Partnern bedient werden können, wird der Partner, der die Verkehre zuerst betrieben hat, die Zustimmung des Dritten einholen.

Neue Verträge mit Dritten über Linienverkehre werden von den betroffenen Partnern gemeinsam abgeschlossen. Wenn ein Dritter einen Vertrag nur mit einem Partner abzuschließen bereit ist, darf der Vertrag von diesem Partner mit dem Dritten abgeschlossen werden.
- (7) Bestehende Verträge der Partner mit Dritten werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Verträge der Partner untereinander bleiben insoweit in Kraft, als sie Bestimmungen dieses Vertrages nicht widersprechen.

Geschäftsstelle
Verkehrsgemeinschaft
VGM/VRL
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster
Telefon 02 51 / 4 05 91

§ 5

Organe und Beschlußfassung

- (1) Die Verkehrsgemeinschaft bedient sich folgender Organe
 - a) Lenkungsausschuß
bestehend aus entscheidungsbefugten Vertretern der Partner,
 - b) Geschäftsstelle
 - c) Vom Lenkungsausschuß eingerichtete Facharbeitskreise

Art und Umfang der Aufgaben regeln Geschäftsordnungen.
- (2) Die Geschäftsführung und die Vertretungsmacht der Verkehrsgemeinschaft stehen allen Partnern gemeinschaftlich zu. Näheres regeln die Geschäftsordnungen für den Lenkungsausschuß und die Geschäftsstelle.
- (3) Die Partner sind gleichberechtigt. Beschlüsse der Verkehrsgemeinschaft werden vom Lenkungsausschuß gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als Zustimmung.

Die nachfolgenden Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit.

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgemeinschaft
 2. Abschluß, Änderungen und Kündigung des Kooperationsvertrages mit dem Zweckverband
 3. Aufnahme neuer Partner
 4. Gestaltung und Abschluß von Kooperationsverträgen mit Verkehrsunternehmen
 5. Übernahme neuer Aufgaben durch die Verkehrsgemeinschaft
 6. Auflösung der Verkehrsgemeinschaft
 7. Wirtschaftsplan der Verkehrsgemeinschaft
 8. Änderung des Einnahme- und Fahrleistungsaufteilungsvertrages
 9. Sonstige Maßnahmen insbesondere Änderung des Tarifes und der Beförderungsbedingungen mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 0,5% der Bruttofahrgeldeinnahmen aus nach dem Gemeinschaftstarif veräußerten Fahrkarten für alle Verkehre gemäß § 2 (1) dieses Vertrages oder aber mindestens 10 TDM/Jahr je Partner und Maßnahme
 10. Freifahrtberechtigungen für Linien anderer Partner
- (4) Für die nicht unter Abs. 3 aufgelisteten, weniger bedeutsamen Themenfelder gilt das relative Mehrheitsprinzip mit maximal zwei Gegenstimmen.

§ 6

Planung und Gestaltung des Verkehrs

- (1) Die Verkehrsgemeinschaft koordiniert unter Beachtung der Vorgaben der Nahverkehrspläne die weitere Optimierung von Verkehrsnetz, Verkehrslinien, Fahrplan, Wagnumläufen und Übergängen zu anderen Verkehrsmitteln. Hierbei ist die Fahrplan- und Anschlußabstimmung sowie deren Sicherung anzustreben.

Die Partner verpflichten sich zu rechtzeitigen gegenseitigen Informationen über Planungen, die zu Änderungen des Verkehrsangebotes und/oder der Fahrleistung führen.

- (2) Die Partner werden bemüht sein, Wünsche Dritter bezüglich der Betriebsleistungen umzusetzen, wenn und soweit daraus resultierender Mehraufwand von den Dritten übernommen wird, andere Partner nicht belastet werden und die Zustimmung der betroffenen Partner vorliegt.

Geschäftsstelle
Verkehrsgemeinschaft
VGM/VRL
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster
Telefon 02 51 / 4 05 91

- (3) Die Verkehrsgemeinschaft faßt das gesamte Verkehrsangebot in einem Gemeinschaftsfahrplan zusammen, der getrennt für einzelne Regionen herausgegeben werden kann. Die Partner verpflichten sich, Vorlagen in einer für die Druckvorstufe unmittelbar verwertbaren Form rechtzeitig und kostenfrei für die jeweiligen Gemeinschaftsfahrpläne zur Verfügung zu stellen. Für die Gemeinschaftsfahrpläne sind einvernehmlich Standards festzulegen.
- (4) Die Partner verpflichten sich, sich ihre Daten rechtzeitig für ein elektronisches Auskunftssystem gegenseitig zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

- (1) Für die unter § 2 Abs. 1 genannten Verkehre gelten der Gemeinschaftstarif und die gemeinsamen Beförderungsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die den Fahrgästen die freizügige Benutzung der Verkehrsmittel im Verkehrsgebiet ermöglichen.
- (2) Erfordert die Wirtschaftslage eines Partners eine Tarifierhöhung, die den Regelungen des § 39 Abs. 2 PBefG bzw. § 6 AEG entspricht, so ist im Lenkungsausschuß hierüber Einvernehmen zu erzielen. Sollte dies in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Lenkungsausschusses nicht gelingen, so kann der Partner eine lineare Tarifierhöhung verlangen, die maximal auf der Basis des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (Verkehrsdienstleistungen / COICOP-Vpi-Nr. 073) beruht.

Zur exakten Festlegung des zugrundezulegenden Indexwertes ist zunächst der Monat mit dem aktuellsten Wert vor der geplanten Tarifmaßnahme heranzuziehen. Der Vergleichsmonat ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen letzter und geplanter Tarifmaßnahme.

Die anderen Partner sind verpflichtet, dieser Tarifierhebung zuzustimmen und sie mit durchzuführen, es sei denn, sie erstatten dem Partner, der die lineare Tarifierhebung verlangt, die durch die Tarifbeibehaltung entstehenden Mindererlöse.

- (3) Werden von Gebietskörperschaften oder sonstigen Dritten Tarifwünsche geltend gemacht, die dem Absatz 1 nicht entsprechen, kann die Verkehrsgemeinschaft solchen Wünschen nachkommen, wenn dadurch der Charakter des Gemeinschaftstarifes nicht in Frage gestellt und die ggf. entstehenden Einnahmeverluste den jeweils betroffenen Partnern der Verkehrsgemeinschaft gegenüber in vollem Umfang abgedeckt werden.
- (4) Sollte der Zweckverband seinen Zahlungsverpflichtungen zur Anschubfinanzierung der Einführung des Gemeinschaftstarifes gemäß Kooperationsvertrag nicht nachkommen, so wird den Partnern eine Tarifierhöhung oberhalb des Preisindex nach Abs. 2 oder das Recht auf außerordentliche Vertragskündigung eingeräumt.

§ 8**Fahrleistung und Aufteilung der Einnahmen**

Über die Aufteilung der Einnahmen und Fahrleistungen schließen die Verkehrsunternehmen einen separaten Vertrag.

§ 9**Kontrollrechte**

Die Partner der Busverkehrsunternehmen sind berechtigt, alle Busverkehrslinien der Gemeinschaft durch ihre mit entsprechendem Ausweis versehenen Prüfer zu überwachen und Verkehrsbeobachtungen durchführen zu lassen.

§ 10**Haltestellen und Abfahrtstafeln**

Das Aufstellen und Kennzeichnen der Haltestellenmasten und das Anbringen der Fahrplankästen, deren Unterhaltung sowie das Erstellen und Auswechseln der Fahrpläne übernimmt der Partner der Busverkehrsunternehmen, dem die Haltestellen konzessioniert sind. Bei gemeinsam bedienten Haltestellen soll zur Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes sowie zur Koordinierung von Standards einem Verkehrsunternehmen die Federführung übertragen werden.

Die Schienenverkehrsunternehmen sind für die Fahrgastinformation an den Bahnhöfen und Haltepunkten zuständig.

§ 11**Gemeinschaftskosten**

- (1) Kosten für die Finanzierung der Geschäftsstelle, für die gemeinsame Veröffentlichung von Tarifen, Fahrgastinformation, Werbekonzepten sowie für gemeinsam veranlaßte Testate und Erhebungen werden von den Partnern anteilig gemäß dem vom Lenkungsausschuß verabschiedeten Schlüssel getragen. Für Teilräume können spezielle Schlüssel vereinbart werden. Der Mindestkostenanteil für die Finanzierung der Geschäftsstelle beträgt je Partnerunternehmen 2.500 DM.
- (2) Die Aufteilung der Kosten für die gemeinsame Veröffentlichung von Fahrplänen sowie die federführende Betreuung von Haltestellen in Teilregionen der Verkehrsgemeinschaft wird jeweils zwischen den beteiligten Partnern besonders festgelegt.

Geschäftsstelle
Verkehrsgemeinschaft
VGM/VRL
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster
Telefon 02 51 / 4 05 91

§ 12

Wirksamwerden und Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag tritt ab 28.05.2000 in Kraft und ersetzt den Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM).

Voraussetzung für das Wirksamwerden des Vertrages ist das zeitgleiche Wirksamwerden des Vertrages gemäß § 8.

- (2) Der Vertrag kann jeweils zum Monatsende mit einer 12-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich gegenüber allen Partnern ausgesprochen werden.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Gesellschaftsvertrag jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn ein Partner die übrigen durch vertragswidriges Verhalten schädigt,
 - wenn ein Partner eine von einem anderen aus wirtschaftlichen Gründen als notwendig angesehene Tarifierhöhung aufgrund eines Beschlusses seines Aufsichtsrates oder seiner Gesellschafterversammlung nicht durchführt oder nicht durchführen kann,
 - wenn ein Partnerunternehmen in eine wirtschaftliche Notlage gerät, die auch durch eine Tarifmaßnahme nach § 7 nicht abgewendet werden kann,
 - wenn der Einnahmeverteilungsvertrag nicht spätestens am 31.12.2000 mit Wirkung ab 28.05.2000 abgeschlossen ist.
- (4) Beabsichtigt ein Partner aus wichtigem Grund zu kündigen, so hat er dies den übrigen Partnern unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich mitzuteilen. Beruht der Kündigungsgrund auf dem Verhalten eines oder mehrerer Partner, so ist er (sind sie) von dem Kündigungswilligen außerdem anzufordern, dem Kündigungsgrund unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Mitteilung, abzuweichen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der betroffene Partner dem Kündigungsgrund nicht fristgerecht abhilft. Die Kündigung muß gegenüber allen anderen Partnern schriftlich durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden. Sie wird 3 Wochen nach Zustellung des zuletzt eingegangenen Einschreibebriefes wirksam.
- (5) Kündigt oder entfällt ein Partner oder wird über sein Vermögen Konkurs eröffnet, so besteht die Verkehrsgemeinschaft unter den übrigen Partnern fort. Diese werden sich unverzüglich darüber verständigen, ob die Verkehrsgemeinschaft trotz Ausscheidens des einen Partners noch wirtschaftlich und verkehrlich sinnvoll durchgeführt werden kann.
- (6) Jeder Gesellschafter kann den vorliegenden Gesellschaftsvertrag kündigen, wenn
1. sich die Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile, die auf der Einführung oder der Anwendung des Gemeinschaftstarifes beruhen, nicht untereinander auf eine Anpassung des Gemeinschaftstarifes einigen, oder
 2. sich die Verkehrsunternehmen zwar untereinander einigen, aber die zuständige Behörde die Genehmigung nicht erteilt, oder
 3. der Zweckverband SPNV Münsterland die Anpassung des Gemeinschaftstarifes gemäß § 5 Absatz 1 des Kooperationsvertrages Münsterland ablehnt und die aufgrund der unterbliebenen Tarifierhöhung nicht realisierten Einnahmen nicht vollständig ausgleicht.

Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Monatsende. § 12 Absatz 4 dieses Vertrages gilt nicht. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht, wenn der Zweckverband SPNV Münsterland gemäß § 5 Absatz 1 des Kooperationsvertrages Münsterland für einen vollständigen Ausgleich sorgt.

Geschäftsstelle
Verkehrsgemeinschaft
VGM/VRL
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster
Telefon 02 51 / 4 05 91

§ 13

Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Die Partner verpflichten sich, die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst nahekommt.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.

§ 15

Schlußvorschriften

Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform.

Die Vertragsunterzeichnung durch die Partner steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Vertrages in deren Aufsichtsgremien

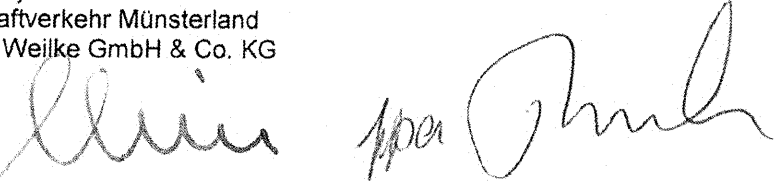
Münster, den 30. Mai 2000



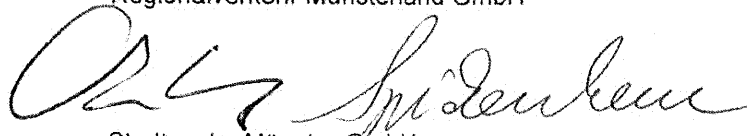
DB Regionalbahn Westfalen GmbH



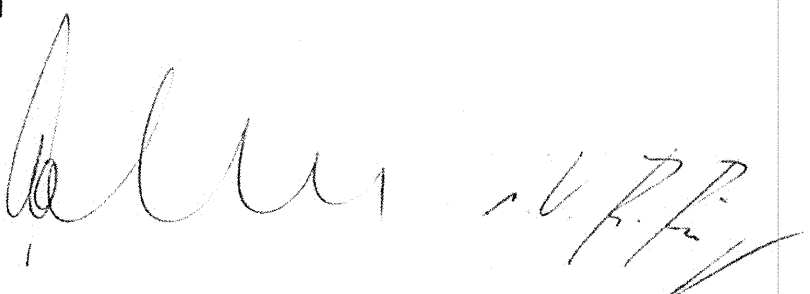

Kraftverkehr Münsterland
C. Weilke GmbH & Co. KG



Regionalverkehr Münsterland GmbH



Stadtwerke Münster GmbH



WB Westfalen Bus GmbH

Geschäftsstelle
Verkehrsgemeinschaft
VGM/VRL
Bahnhofstraße 1-5
48143 Münster
Telefon 02 51 / 4 05 91

Nachtrags-Vertrag Nr. 1 zum Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgemeinschaft Münsterland

Die Partner des o.g. Vertrags vom 30. Mai 2000 sowie durch die Beitrittserklärungen beigetretenen Partnerunternehmen vereinbaren, eine Ergänzung in § 5 Absatz 3 vorzunehmen.

§ 5 Organe und Beschlussfassung

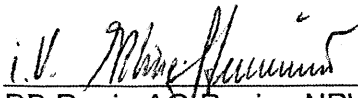
- (1) Die Verkehrsgemeinschaft bedient sich folgender Organe
 - a) Lenkungsausschuss
bestehend aus entscheidungsbefugten Vertretern der Partner
 - b) Geschäftsstelle
 - c) Vom Lenkungsausschuss eingerichtete Facharbeitskreise
Art und Umfang der Aufgaben regeln Geschäftsordnungen
- (2) Die Geschäftsführung und die Vertretungsmacht der Verkehrsgemeinschaft stehen allen Partnern gemeinschaftlich zu. Näheres regeln die Geschäftsordnungen für den Lenkungsausschuss und die Geschäftsstelle.
- (3) Die Partner sind gleichberechtigt, Beschlüsse der Verkehrsgemeinschaft werden vom Lenkungsausschuss gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Zustimmung.

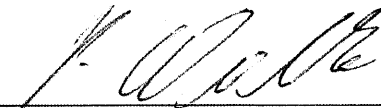
Die nachfolgenden Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit.
Alle Partner sind stimmberechtigt, sofern sie zum Zeitpunkt des die Entscheidung betreffenden Sachverhaltes erlösverantwortlich Verkehrsleistungen nach dem Münsterland-Tarif erbracht haben oder erbringen werden.

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgemeinschaft
2. Abschluss, Änderung und Kündigung des Kooperationsvertrages mit dem Zweckverband
3. Aufnahme neuer Partner
4. Gestaltung und Abschluss von Kooperationsverträgen mit Verkehrsunternehmen
5. Übernahme neuer Aufgaben durch die Verkehrsgemeinschaft
6. Auflösung der Verkehrsgemeinschaft
7. Wirtschaftsplan der Verkehrsgemeinschaft
8. Änderung des Einnahme- und Fahrleistungsaufteilungsvertrages
9. Sonstige Maßnahmen insbesondere Änderung des Tarifes und der Beförderungsbedingungen mit finanziellen Auswirkungen von mehr als 0,5% der Bruttofahrgeldeinnahmen aus nach dem Gemeinschaftstarif veräußerten Fahrkarten für alle Verkehre gemäß § 2 (1) dieses Vertrages oder aber mindestens 10 TDM/Jahr je Partner und Maßnahme
10. Freifahrtberechtigungen für Linien anderer Partner

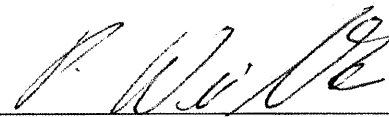
Münster, 17.06.2014

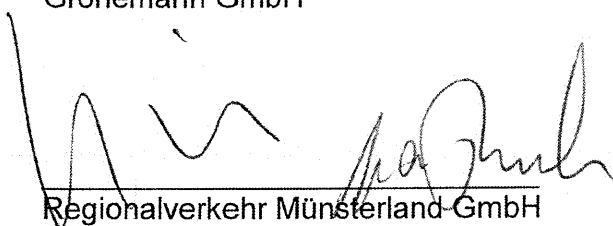
Münster, den 24.06.2014

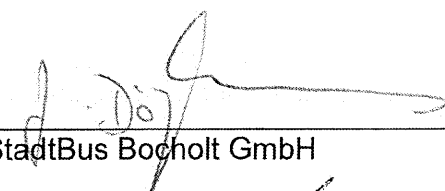

DB Regio AG Region NRW


Euregio Verkehrsgesellschaft mbH

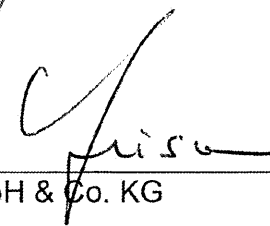

Gronemann GmbH

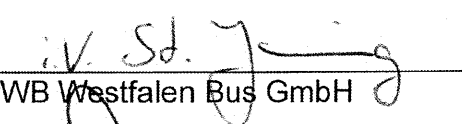

Kraftverkehr Münsterland C.
Weilke GmbH & Co. KG

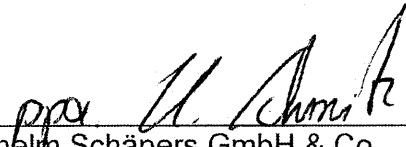

Regionalverkehr Münsterland GmbH

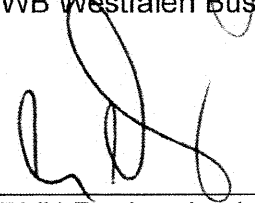

StadtBus Bocholt GmbH

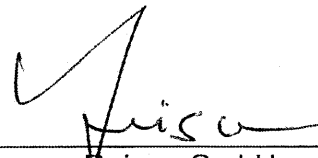

Stadtwerke Münster GmbH


Veelker GmbH & Co. KG


WB Westfalen Bus GmbH


Wilhelm Schäpers GmbH & Co


RVN Regionalverkehr Niederrhein GmbH


Husmann Reisen GmbH


Verkehrsgesellschaft Breitenbach mbH & Co.KG